



BMF – IV/6 (IV/6)

1. Mai 2016

BMF-420100/0016-IV/6/2016

An

Gruppe I/B - Zoll
Zentrale Services
Zollamt Österreich

ZK-1090, Arbeitsrichtlinie Zollentrichtungskurse

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1090 (Zollentrichtungskurse) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2016

Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die Zollentrichtungsverordnung 2016 – Zollentrichtungskurse mit Wirkung vom 1. September 2025 geändert wird

GZ. 2025-0.681.604 vom 28. August 2025

Kundgemacht gemäß [§ 65 Abs. 1 Z 3 ZollR-DG](#) durch Anschlag bei den Zollstellen

Aufgrund des § 65 Abs. 1 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes - ZollR-DG, BGBl.

Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020, wird verordnet:

Die Zollentrichtungsverordnung 2016, GZ. BMF-420100/0024-III/6/2016, vom 28. April 2016, in der Fassung der Verordnung GZ. 2025-0.603.396 vom 30. Juli 2025 wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.
2. Der Anhang der Verordnung in der Fassung dieser Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Für den Bundesminister:

Mag. Peter Maerschalk

**Verzeichnis der für die Barzahlung bei den Zollstellen
zugelassenen fremden Währungen und deren Gegenwerte
(Zollentrichtungskurse) gemäß Zollentrichtungsverordnung
2016**

STAND: 1. September 2025

ISO- Code	Währung	Gegenwert für je 1 €
CAD	Kanadischer Dollar	1,65
CHF	Schweizer Franken	0,96
CZK	Tschechische Krone	25,70
DKK	Dänische Krone	7,59
GBP	Pfund Sterling	0,87
HUF	Forint	403,03
NOK	Norwegische Krone	12,06
SEK	Schwedische Krone	11,36
USD	US-Dollar	1,18

Anmerkungen:

Jede Änderung der Zollentrichtungskurse (üblicherweise nur einmal im Monat) erfolgt im Wege der Änderung der Anlage der gegenständlichen Verordnung. Die aktuelle Version des Anhangs ist dem Anschlag bei den Zollstellen zu entnehmen.